

15.01.10

Wi

## Verordnung der Bundesregierung

---

### Neunundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

#### A. Ziel

- Umsetzung der Leitlinie der Europäischen Zentralbank (EZB/2007/3) über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus sowie des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität, die eine Meldepflicht für die Bestände von Forderungen und Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten vorsieht;
- Anpassung an die Benchmark Definition of Foreign Direct Investment der OECD (4. Auflage);
- Verzicht auf die Meldung von Forderungen und Verbindlichkeiten natürlicher Personen aus Finanzbeziehungen mit dem Ausland;
- Verzicht auf die Meldung von Kartenumsätzen und von Umsätzen von Sorten und Fremdwährungsreiseschecks im Zusammenhang mit der Personenbeförderung;
- Anpassung des Vordrucks für die Meldungen über Sorten und Fremdwährungsreiseschecks im Reiseverkehr an den Wegfall der Währung „Slowakische Krone“;
- Anpassung des Vordrucks für die Meldungen über Kartenumsätze im Reiseverkehr;
- Änderung des Leistungsverzeichnisses -Anlage LV zur AWW;

---

Fristablauf: 12.02.10

- Anpassung an die Aufhebung des Waffenembargos gegen Usbekistan nach dem Gemeinsamen Standpunkts 2008/843/GASP des Rates vom 10. November 2008 zur Änderung und Verlängerung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/734/GASP betreffend restriktive Maßnahmen gegen Usbekistan;
- Aktualisierung von Verweisen auf EG-Recht.

## **B. Lösung**

Änderung der AWW

## **C. Alternativen**

Keine

## **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Die Anpassung der AWW ist für die öffentlichen Haushalte weitgehend kostenneutral. Die Informationspflichten der Bundesbank gegenüber der Europäischen Zentralbank über Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzderivaten und die Anpassung der Datenerhebung an die Vorgaben der Benchmark Definition of Foreign Direct Investment der OECD (4. Aufl.) hat für die öffentlichen Haushalte nur geringfügige, nicht zu quantifizierende Auswirkungen.

## **E. Sonstige Kosten**

Durch die Verordnung entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen über Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinaus keine zusätzlichen Kosten. Die Anpassung der Vordrucke für die Meldungen im Reiseverkehr und des Leistungsverzeichnisses sind für die betroffenen Geld- und Kreditinstitute kostenneutral. Die Aufhebung des Waffenembargos gegen Usbekistan führt zu allenfalls zu geringfügigen, nicht bezifferbaren Entlastungen für die Wirtschaft.

Die Änderungen in den Meldungen zu den Bestandserhebungen über derivative Finanzinstrumente und über Direktinvestitionen (vgl. F. Bürokratiekosten)

werden zu geringfügigen Mehrkosten für die Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen, führen. Der Verzicht auf die Meldung von Kartenumsätzen und von Umsätzen von Sorten und Fremdwährungsreiseschecks im Zusammenhang mit der Personenbeförderung wird zu einer geringfügigen, nicht quantifizierbaren Entlastung führen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

#### **F. Bürokratiekosten**

Informationspflichten für die Wirtschaft: Durch die Verordnung wird eine neue Meldepflicht für die Wirtschaft eingeführt, zwei Meldepflichten geändert und drei Meldepflichten aufgehoben. Diese Neuregelungen führen zu Bürokratiekosten in Höhe von 579.418 € jährlich.

Informationspflichten für die Verwaltung:

Keine

Informationspflichten für Bürger:

Die Aufhebung einer Meldepflicht für Bürgerinnen und Bürger führt zu einer Entlastung in Höhe von 1.200,00 € jährlich.

#### **G. Gleichstellungspolitische Belange werden nicht berührt.**



**15.01.10**

Wi

**Verordnung**  
der Bundesregierung

---

**Neunundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

Bundesrepublik Deutschland  
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 15. Januar 2010

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Bürgermeister  
Jens Böhrnsen  
Präsident des Senats der  
Freien Hansestadt Bremen

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Neunundachtzigste Verordnung zur Änderung der  
Außenwirtschaftsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 24. Dezember 2009 im Bundesanzeiger Nr. 195 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages übersandt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

**Neunundachtzigste Verordnung  
zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

**Vom ...**

Auf Grund des § 27 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1, 3 und 4, § 7 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 sowie Absatz 3, § 26 Absatz 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 2009 (BGBl. I S. 1150), verordnet die Bundesregierung und

auf Grund des § 27 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1, 3 und 4 und § 5 des Außenwirtschaftsgesetzes verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

**Artikel 1**

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), die zuletzt durch die Verordnung vom . 2009 (BAnz. S. ) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe

„Kapitel VIII

Besondere Beschränkungen gegen Usbekistan“

gestrichen.

2. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „ausgenommen“ das Wort „gebietsansässige“ gestrichen und die Wörter „natürliche Personen,“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Gebietsansässige, die der Meldepflicht nach Absatz 1 unterliegen und deren Forderungen oder Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit Gebietsfremden bei Ablauf eines Jahres mehr als 500 Millionen Euro betragen, haben ihre Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus derivativen Finanzinstrumenten nach dem Stand vom 31. Dezember zu melden (Anlage Z 5b). Die Bestände sind mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Die Meldung ist bis zum 20. Februar des Folgejahres einzureichen. Eine Fehlanzeige ist nicht erforderlich.“

3. In § 69 Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „und der Personenbeförderung“ gestrichen.

4. In § 69d Absatz 1 werden die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1033/2009 der Kommission vom 28. Oktober 2009 (ABl. L 283 vom 30.10.2009, S. 51) geändert worden ist,“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1102/2009 der Kommission vom 16. November 2009 (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 39) geändert worden ist,“ ersetzt.

5. Kapitel VIII wird aufgehoben.

6. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5i werden die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1033/2009 der Kommission vom 28. Oktober 2009 (ABl. L 283 vom 30.10.2009, S. 51) geändert worden ist,“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1102/2009 vom 16. November 2009 (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 39) geändert worden ist,“ ersetzt.

b) In Absatz 5u werden die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2009 vom 27. Juli 2009 (ABl. L 197 vom 29.7.2009, S. 17)“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1100/2009 vom 17. November 2009 (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 31) geändert worden ist“ ersetzt.

7. § 70a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „entgegen § 69l Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5,“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „nach § 69l Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 5,“ gestrichen.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter „entgegen § 69l Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 5,“ gestrichen.
- d) In Nummer 4 werden die Wörter „nach § 69l Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 5,“ gestrichen.

8. Die Anlagen K 3, K 4, Z 5b, Z 12, Z 13 und LV erhalten die Fassung der Anlagen zu dieser Verordnung.

### **Artikel 2**

Die Meldungen gemäß § 62 Absatz 4 sind erstmals für den Bestand am 31. Dezember 2010 einzureichen.

### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2009 in Kraft.

Berlin, den . 2009

Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Technologie



# Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

Meldung nach § 56 a der Außenwirtschaftsverordnung

Firmennummer (falls bekannt)

07		08							

**An**  
**Deutsche Bundesbank**  
Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik  
**55148 Mainz**

Meldestichtag/Bilanzstichtag  
des Meldepflichtigen \_\_\_\_\_

**I. Angaben zur Person des Meldepflichtigen**

1. Firma oder Vor- und Zuname \_\_\_\_\_
2. Anschrift \_\_\_\_\_
3. Wirtschaftszweig oder Beruf \_\_\_\_\_
4. Rechtsform bei Gesellschaften \_\_\_\_\_
5. Nur von Unternehmen auszufüllen:

Kenngroßen des deutschen Investors:

Bilanzsumme in Mio Euro  \_\_\_\_\_ Jahresumsatz in Mio Euro  \_\_\_\_\_ Zahl der Beschäftigten  \_\_\_\_\_

Ist der Meldepflichtige ein abhängiges Unternehmen eines anderen gebietsansässigen Unternehmens?  Ja  Nein

Firma der deutschen Konzernmutter, falls die Frage mit „Ja“ beantwortet wird: \_\_\_\_\_

Kenngroßen des deutschen Konzerns, falls der Meldepflichtige zu einem deutschen Konzern gehört<sup>1</sup>:

Bilanzsumme in Mio Euro  \_\_\_\_\_ Jahresumsatz in Mio Euro  \_\_\_\_\_ Zahl der Beschäftigten  \_\_\_\_\_

Angaben gemäß  nationaler  internationaler Rechnungslegung<sup>1</sup>

**II. Liste der Unternehmen in fremden Wirtschaftsgebieten, an denen der Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sowie der Zweigniederlassungen und Betriebsstätten in fremden Wirtschaftsgebieten<sup>2</sup>**

Für jedes einzelne gebietsfremde Unternehmen, an dem der gebietsansässige Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sowie für jede Zweigniederlassung oder Betriebsstätte in fremden Wirtschaftsgebieten ist außerdem gesondert eine Meldung nach Blatt 2 einzureichen.

Lfd. Nr.	Firma und Sitz	A	B	C

Firma und Sitz nicht mehr gemeldeter gebietsfremder Unternehmen aus dem Vorjahr <sup>1</sup>	D	E	F	G

<sup>1</sup> Angabe nicht obligatorisch, jedoch erwünscht    <sup>2</sup> Bei erstmaliger Meldung oder Abgang eines Unternehmens in fremden Wirtschaftsgebieten Zutreffendes ankreuzen:  
 A Neugründung    D Verkauf an Gebietsansässige(n)    G Fusion/Liquidation  
 B Kauf, Fusion oder Übernahme    E Verkauf an Gebietsfremde(n)  
 C Überschreiten der Meldefreigrenze    F Unterschreiten der Meldegrenze

Ort, Datum \_\_\_\_\_ E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

Ansprechpartner \_\_\_\_\_ Telefon (mit Vorwahl und Hausapparat) \_\_\_\_\_ Telefax \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Stark umrandete Felder nicht ausfüllen

Zutreffendes ankreuzen

# Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

Anlage K 3 zur AWW  
Blatt 2

## Stand und Zusammensetzung des Vermögens

unmittelbare Beteiligung an einem börsennotierten Unternehmen:  
Börsenwert der gehaltenen Anteile am Bilanzstichtag in 1000 Währungseinheiten und internationale Wertpapierkennnummer (ISIN):

47

ISIN: \_\_\_\_\_

unmittelbare Beteiligung an einem sonstigen Unternehmen

mittelbare Beteiligung

Anteil der Stimmrechte (in %) falls abweichend vom Anteil am Eigenkapital \_\_\_\_\_

01	<input type="text"/>	<input type="text"/>
02	<input type="text"/>	<input type="text"/>
03	<input type="text"/>	<input type="text"/>

## Allgemeine Angaben über das gebietsfremde Unternehmen

Lfd. Nr. auf Blatt 1 \_\_\_\_\_ Firma und Sitz \_\_\_\_\_

Bei mittelbarer Beteiligung:

Bezeichnung des unmittelbar beteiligten gebietsfremden Unternehmens \_\_\_\_\_

Rechtlich selbstständiges Unternehmen

Zweigniederlassung oder Betriebsstätte

Wirtschaftszweig \_\_\_\_\_ Land \_\_\_\_\_

Jahresumsatz in Mio Währungseinheiten  04

Zahl der Beschäftigten  05

## Angaben zur Bilanz des gebietsfremden Unternehmens sowie über die dem Meldepflichtigen unmittelbar und mittelbar zuzurechnenden Anteile an den Aktiva und Passiva

Bilanzstichtag  06      
Tag Monat Jahr

Währung  07

– Angaben in 1000 Währungseinheiten; in leere Felder Striche einsetzen –

POSITION		Insgesamt	Vom Gesamtbetrag auf den Meldepflichtigen entfallende Kapitalanteile bzw. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Meldepflichtigen		Nur bei mittelbarer Beteiligung auszufüllen Auf das unmittelbar beteiligte gebietsfremde Unternehmen entfallende Anteile
<b>AKTIVA</b>					
Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital		08	09		10
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände		11			
Finanzanlagen		12			
da- run- ter:	Anteile an verbundenen Unternehmen/Beteiligungen	13 ( )	54		55
	Ausleihungen an Anteilseigner/ verbundene Unternehmen/ Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	49 ( )			16
	ansässig in fremden Wirtschaftsgebieten	50 ( )	15		
	ansässig im (deutschen) Wirtschaftsgebiet				
Umlaufvermögen		17			
da- run- ter:	Forderungen an Anteilseigner/ verbundene Unternehmen/ Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	51 ( )			20
	ansässig in fremden Wirtschaftsgebieten	52 ( )	19		
	ansässig im (deutschen) Wirtschaftsgebiet				
Übrige Aktiva		21			
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		22			
<b>PASSIVA</b>					
Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern		23	24		25
Kapitalrücklage		29			
Gewinnrücklagen		30			
kumulierte erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen <sup>2</sup>		53			
Gewinnvortrag/Verlustvortrag		31			
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		32			
darunter außerordentliches Ergebnis		48 ( )			
Verbindlichkeiten		33			
da- run- ter:	Verbindlichkeiten gegenüber Anteilseignern/verbundenen Unternehmen/Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	35 ( )			36
	ansässig in fremden Wirtschaftsgebieten	37 ( )	38		
	ansässig im (deutschen) Wirtschaftsgebiet				
Übrige Passiva		39			
Bilanzsumme		40			

Erläuterungen zu den Bilanzpositionen <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Angabe nicht obligatorisch, jedoch erwünscht  
<sup>2</sup> Sofern nach internationaler Rechnungslegung bilanziert wird

Unterschrift

41	<input type="text"/>	42	<input type="text"/>	43	<input type="text"/>	44	<input type="text"/>	45	<input type="text"/>
----	----------------------	----	----------------------	----	----------------------	----	----------------------	----	----------------------

Stark umrandete Felder nicht ausfüllen

Zutreffendes ankreuzen  oder ausfüllen

# Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet

Meldung nach § 58 a der Außenwirtschaftsverordnung

Firmennummer (falls bekannt)


An  
**Deutsche Bundesbank**  
Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik  
**55148 Mainz**

Meldestichtag/Bilanzstichtag  
des Meldepflichtigen \_\_\_\_\_

Stark umrandete Felder nicht ausfüllen

## I. Angaben zur Person des Meldepflichtigen

1. Firma \_\_\_\_\_
2. Anschrift \_\_\_\_\_
3. Wirtschaftszweig \_\_\_\_\_
4. Rechtsform  rechtlich selbständiges Unternehmen in der Rechtsform \_\_\_\_\_  
 Zweigniederlassung oder Betriebsstätte

Bei erstmaliger Meldung Zutreffendes ankreuzen:  Neugründung  Kauf, Fusion oder Übernahme  Überschreiten der Meldefreigrenze

## II. Bezeichnung des oder der Gebietsfremden, der (die) an dem meldepflichtigen Unternehmen beteiligt ist (sind)

Für jeden gebietsfremden Beteiligten ist außerdem gesondert eine Meldung nach Blatt 2 einzureichen |

Lfd. Nr.	Firma oder Name und Sitz

Zutreffendes ankreuzen  oder ausfüllen

## III. Nur von Meldepflichtigen auszufüllen, die von Gebietsfremden abhängige Unternehmen sind: Liste der gebietsansässigen Unternehmen, an denen der Gebietsfremde über den Meldepflichtigen mittelbar beteiligt ist <sup>1</sup>

Für jedes gebietsansässige Unternehmen, an dem der Gebietsfremde über den Meldepflichtigen mittelbar beteiligt ist, ist außerdem gesondert eine Meldung nach Blatt 2 einzureichen |

Lfd. Nr.	Firma und Sitz	A	B	C

Firma und Sitz nicht mehr gemeldeter gebietsansässiger Unternehmen aus dem Vorjahr <sup>2</sup>	D	E	F	G

<sup>1</sup> Bei erstmaliger Meldung oder Abgang einer gebietsansässigen Beteiligung Zutreffendes ankreuzen:

- |                                     |                                  |
|-------------------------------------|----------------------------------|
| A Neugründung                       | D Verkauf an Gebietsansässige(n) |
| B Kauf, Fusion oder Übernahme       | E Verkauf an Gebietsfremde(n)    |
| C Überschreiten der Meldefreigrenze | F Unterschreiten der Meldegrenze |
|                                     | G Fusion/Liquidation             |

<sup>2</sup> Angabe nicht obligatorisch, jedoch erwünscht

Ort, Datum	E-Mail-Adresse		
_____	_____		
Ansprechpartner	Telefon (mit Vorwahl und Hausapparat)	Telefax	Unterschrift
_____	_____	_____	_____

# Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet

## Stand und Zusammensetzung des Vermögens

unmittelbare Beteiligung an einem börsennotierten Unternehmen:  
Börsenwert der gehaltenen Anteile am Bilanzstichtag in 1000 Euro  
und internationale Wertpapierkennnummer (ISIN):

unmittelbare Beteiligung an einem sonstigen Unternehmen  mittelbare Beteiligung  
ISIN: \_\_\_\_\_  
Anteil der Stimmrechte (in %) falls abweichend vom Anteil am Eigenkapital \_\_\_\_\_

01		
02		
03		
46		

Stark umrandete Felder  nicht ausfüllen

### Nur bei Angaben über die unmittelbare Beteiligung des Gebietsfremden auszufüllen:

Allgemeine Angaben über den gebietsfremden Beteiligten:

Lfd. Nr. auf Blatt 1/II. \_\_\_\_\_ Firma oder Name, Sitz \_\_\_\_\_

Sitzland \_\_\_\_\_  Sofern der gebietsfremde Beteiligte selbst ein abhängiges Unternehmen ist: Sitzland des Endeigentümers \_\_\_\_\_

### Nur bei Angaben über die mittelbare Beteiligung des Gebietsfremden auszufüllen:

Allgemeine Angaben über das gebietsansässige Unternehmen, an dem der Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist:

Lfd. Nr. auf Blatt 1/III. \_\_\_\_\_ Firma, Sitz \_\_\_\_\_

Rechtsform \_\_\_\_\_ Wirtschaftszweig \_\_\_\_\_

### Bei mittelbarer Beteiligung des Meldepflichtigen:

Bezeichnung des unmittelbar beteiligten gebietsansässigen Unternehmens \_\_\_\_\_

**Kenngößen des gebietsansässigen Unternehmens, über das nachstehend berichtet wird:**  
Jahresumsatz in Mio Euro   Zahl der Beschäftigten

### Angaben zur Bilanz des Meldepflichtigen bzw. des gebietsansässigen Unternehmens, an dem der Gebietsfremde über den Meldepflichtigen mittelbar beteiligt ist, sowie die dem gebietsfremden Beteiligten unmittelbar und mittelbar zuzurechnenden Anteile an den Aktiva und Passiva

Bilanzstichtag      
Tag Monat Jahr

**- Angaben in 1000 Euro; in leere Felder Striche einsetzen -**

POSITION		Insgesamt	Vom Gesamtbetrag auf den gebietsfremden Beteiligten entfallende Kapitalanteile bzw. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem gebietsfremden Beteiligten		Nur bei mittelbarer Beteiligung auszufüllen Auf das unmittelbar beteiligte gebietsansässige Unternehmen entfallende Anteile
<b>AKTIVA</b>					
Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital		08	09		10
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände		11			
Finanzanlagen		12			
da- run- ter:	Anteile an verbundenen Unternehmen/Beteiligungen	13 ( )	54		55
	Ausleihungen an Anteilseigner/verbundene Unternehmen/Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	49 ( )			16
	ansässig im (deutschen) Wirtschaftsgebiet	50 ( )	15		
	ansässig in fremden Wirtschaftsgebieten				
Umlaufvermögen		17			
da- run- ter:	Forderungen an Anteilseigner/verbundene Unternehmen/Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	51 ( )			20
	ansässig im (deutschen) Wirtschaftsgebiet	52 ( )	19		
	ansässig in fremden Wirtschaftsgebieten				
Übrige Aktiva		21			
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		22			
<b>PASSIVA</b>					
Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern		23	24		25
Kapitalrücklage		29			
Gewinnrücklagen		30			
Gewinnvortrag/Verlustvortrag		31			
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		32			
darunter außerordentliches Ergebnis		48 ( )			
Verbindlichkeiten		33			
da- run- ter:	Verbindlichkeiten gegenüber Anteilseignern/verbundenen Unternehmen/Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	35 ( )			36
	ansässig im (deutschen) Wirtschaftsgebiet	37 ( )	38		
	ansässig in fremden Wirtschaftsgebieten				
Übrige Passiva		39			
Bilanzsumme		40			

Erläuterungen zu den Bilanzpositionen<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Angabe nicht obligatorisch, jedoch erwünscht

Unterschrift

41	42	43	44	45
----	----	----	----	----

## Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus derivativen Finanzinstrumenten

Meldung nach § 62 Abs. 1 und 4 der Außenwirtschaftsverordnung

**An**  
**Deutsche Bundesbank**  
Servicezentrum  
Außenwirtschaftsstatistik  
**55148 Mainz**

Jährliche Meldung  
nach dem Stand Ende \_\_\_\_\_

Name oder Firma  
des Meldepflichtigen \_\_\_\_\_

Wirtschaftszweig \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Ansprechpartner \_\_\_\_\_

Telefon (einschl. Vorwahl und Nebenstelle) \_\_\_\_\_

Fax \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

**Firmennummer**

--	--	--

Beträge sind in **Tausend Euro** anzugeben;  
fremde Währungen sind in **Euro** umzurechnen.

Sitzland des Kontrahenten	Forderungen (derivative Finanzinstrumente mit positivem Zeitwert)			Verbindlichkeiten (derivative Finanzinstrumente mit negativem Zeitwert)		
	gegenüber gebietsfremden Banken	gegenüber gebietsfremden Unternehmen (Nichtbanken)		gegenüber gebietsfremden Banken	gegenüber gebietsfremden Unternehmen (Nichtbanken)	
		verbundene Unternehmen	sonstige Unternehmen		verbundene Unternehmen	sonstige Unternehmen
	51	52	53	54	55	56
Summe	999					

Ort, Datum

Unterschrift

Anmerkung:  
Papierfarbe gelb

## Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr: Karten-Umsätze

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 4 a der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

An  
**Deutsche Bundesbank**  
Servicezentrum  
Außenwirtschaftsstatistik  
**55148 Mainz**

Bankleitzahl  Monat/Jahr

Geldinstitut<sup>1</sup>

Anschrift

Ansprechpartner

Telefon (-Durchwahl)  Fax

E-Mail-Adresse

		Beträge in Tsd Euro			
1		2	3	4	5
Land		Einnahmen im Reiseverkehr		Ausgaben im Reiseverkehr	
		mit anderen Ländern abgerechnete		mit anderen Ländern abgerechnete	
		Debitkarten-Umsätze gebietsfremder Reisender in Deutschland	Kreditkarten-Umsätze gebietsfremder Reisender in Deutschland	Debitkarten-Umsätze gebietsansässiger Reisender im Ausland	Kreditkarten-Umsätze gebietsansässiger Reisender im Ausland
		BA 1-018	BA 1-007	BA 2-018	BA 2-007
Ägypten	220				
Australien	800				
Belgien	017				
Brasilien	508				
Bulgarien	068				
Dänemark	008				
Finnland	032				
Frankreich, Monaco	001				
Griechenland	009				
Großbritannien, Nordirland <sup>2</sup>	006				
Irland	007				
Israel	624				
Italien	005				
Japan	732				
Kanada	404				
Kenia	346				
Luxemburg	018				
Malta	046				
Marokko	204				
Mexiko	412				
Niederlande	003				
Norwegen	028				
Österreich	038				
Polen	060				
Portugal	010				
Rumänien	066				
Russ. Föderation	075				
Schweden	030				
Schweiz	039				
Slowakei	063				
Spanien (einschl. Kanar. Inseln)	011				
Südafrika	388				
Thailand	680				
Tschechische Republik	061				
Tunesien	212				
Türkei	052				
Ungarn	064				
Vereinigte Staaten (USA)	400				
<sup>3</sup>					
Summe					

<sup>1</sup> Bei ausgehenden Zahlungen ist die kartenherausgebende Bank meldepflichtig, bei eingehenden Zahlungen die Händlerbank, die den Betrag einem ihrer Kunden gutschreibt.  
<sup>2</sup> ohne Guernsey, Jersey und Insel Man <sup>3</sup> Hier bzw. auf dem Fortsetzungsblatt Z 12 a sind ggf. weitere Länder einzutragen.

Ort, Datum

Unterschrift



## Leistungsverzeichnis

### der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz

#### A. Dienstleistungen und unentgeltliche Leistungen

<b>Reiseverkehr</b>	<b>017</b>
<b>Personenbeförderung und Transportleistungen im Güterverkehr</b>	
<b>Seetransporte</b>	
Ausgaben für die grenzüberschreitende Personenbeförderung sowie für die Beförderung zwischen dritten Ländern auf See	<b>016</b>
Ausgaben für Seefrachten im Zusammenhang mit der deutschen Einfuhr	<b>210</b>
Ausgaben für Seefrachten im Zusammenhang mit der deutschen Ausfuhr	<b>220</b>
Ausgaben für Seefrachten zwischen dritten Ländern	<b>260</b>
Einnahmen aus Seefrachten zwischen dritten Ländern	<b>081</b>
Ausgaben für Transportnebenleistungen der Seeschifffahrt	<b>310</b>
Einnahmen der Seehäfen und Seehafenbetriebe	<b>300</b>
<b>Binnenschiffstransporte</b>	
Einnahmen aus der grenzüberschreitenden Personenbeförderung sowie aus der Beförderung zwischen dritten Ländern in der Binnenschifffahrt	<b>015</b>
Ausgaben für die grenzüberschreitende Personenbeförderung sowie für die Beförderung zwischen dritten Ländern in der Binnenschifffahrt	<b>016</b>
Einnahmen und Ausgaben für Frachttransportleistungen der Binnenschifffahrt einschl. Streckenschlepplöhen und Kosten für Schubschiffsleistungen im Zusammenhang mit dem deutschen Außenhandel	<b>216</b>
Ausgaben für Binnenschiffsfrachten zwischen dritten Ländern	<b>260</b>
Einnahmen aus Binnenschiffsfrachten zwischen dritten Ländern	<b>080</b>
Einnahmen und Ausgaben für Binnenschiffsfrachten innerhalb des Wirtschaftsgebietes	<b>271</b>
Ausgaben für Transportnebenleistungen der Binnenschifffahrtsunternehmen (außer für Treibstoffe und sonstigen Schiffsbedarf)	<b>320</b>
Ausgaben der Binnenschifffahrtsunternehmen für Treibstoffe und den sonstigen Schiffsbedarf	<b>362</b>
Einnahmen aus Warenlieferungen für den Bedarf von ausländischen Binnenschiffen (z. B. Treibstoffe)	<b>362</b>
<b>Lufttransporte</b>	
Einnahmen und Ausgaben gebietsansässiger Luftverkehrsunternehmen für die grenzüberschreitende Personenbeförderung und Personenbeförderung zwischen dritten Ländern	<b>014</b>
Ausgaben an gebietsfremde Luftverkehrsunternehmen für die grenzüberschreitende Personenbeförderung sowie die Personenbeförderung zwischen dritten Ländern	<b>015</b>
Ausgaben für die Personenbeförderung durch gebietsfremde Luftverkehrsunternehmen innerhalb des Wirtschaftsgebietes	<b>020</b>
Einnahmen und Ausgaben gebietsansässiger Luftverkehrsunternehmen für Luftfrachtleistungen im Zusammenhang mit dem deutschen Außenhandel	<b>225</b>
Ausgaben an gebietsfremde Verkehrsunternehmen für Luftfrachten im Zusammenhang mit dem deutschen Außenhandel	<b>244</b>
Ausgaben für Luftfrachten zwischen dritten Ländern	<b>260</b>
Einnahmen aus Luftfrachten zwischen dritten Ländern	<b>082</b>
Einnahmen und Ausgaben für Luftfrachten innerhalb des Wirtschaftsgebietes	<b>270</b>
Einnahmen aus Transportnebenleistungen im Luftverkehr	<b>360</b>
Ausgaben gebietsansässiger Luftverkehrsunternehmen für z. B. Start-, Lande- und Überfluggebühren sowie Flugsicherung	<b>360</b>
Ausgaben gebietsansässiger Luftverkehrsunternehmen für den Erwerb von Waren wie Treibstoffe, Bordverpflegung und Bordverkauf	<b>361</b>
<b>Transport in Rohrleitungen und Elektrizitätsübertragung</b>	
Einnahmen und Ausgaben für Transporte durch Rohrleitungen im Zusammenhang mit dem deutschen Außenhandel	<b>226</b>
Einnahmen aus der Bereitstellung von Rohrleitungen/Durchleitung durch Rohrleitungen für den Transport durch das Wirtschaftsgebiet (ohne Entnahmen)	<b>215</b>
Einnahmen und Ausgaben für Elektrizitätsübertragung	<b>217</b>
<b>Schienerverkehr</b>	
Einnahmen und Ausgaben gebietsansässiger Bahnunternehmen aus grenzüberschreitender Personenbeförderung und Personenbeförderung zwischen dritten Ländern	<b>013</b>
Ausgaben an gebietsfremde Bahnunternehmen für grenzüberschreitende Personenbeförderung und Personenbeförderung zwischen dritten Ländern	<b>016</b>
Einnahmen und Ausgaben für Schienenverkehrsfrachten im Wechselverkehr	<b>233</b>
Ausgaben für Schienenverkehrsfrachten zwischen dritten Ländern	<b>260</b>
Einnahmen aus Schienenverkehrsfrachten zwischen dritten Ländern	<b>080</b>
Einnahmen gebietsansässiger Bahnunternehmen aus der Durchfuhr	<b>234</b>
Einnahmen und Ausgaben für Schienenverkehrsfrachten innerhalb des Wirtschaftsgebietes	<b>271</b>
Einnahmen aus Transportnebenleistungen, die für gebietsfremde Schienenverkehrsbetriebe im Inland erbracht werden	<b>340</b>

Ausgaben gebietsansässiger Bahnunternehmen für Transportnebenleistungen, die von Gebietsfremden im Ausland erbracht werden	340
<b>Straßenverkehr</b>	
Einnahmen aus der grenzüberschreitenden Personenbeförderung sowie aus der Beförderung zwischen dritten Ländern von gebietsansässigen Straßenverkehrsunternehmen (z. B. Busreisen)	015
Ausgaben für die grenzüberschreitende Personenbeförderung und Personenbeförderung zwischen dritten Ländern (z. B. Busreisen)	016
Ausgaben für Landfrachten im Zusammenhang mit dem deutschen Außenhandel	240
Einnahmen aus Landfrachten zwischen dritten Ländern	080
Ausgaben für Landfrachten zwischen dritten Ländern	260
Einnahmen und Ausgaben für Landfrachten innerhalb des Wirtschaftsgebietes	271
Ausgaben für Transportnebenleistungen der Straßengüterverkehrsunternehmen (außer für Treibstoffe und sonstigen Fahrzeugbedarf)	320
Ausgaben der Straßengüterverkehrsunternehmen für Treibstoffe und den sonstigen Fahrzeugbedarf	362
Einnahmen aus Warenlieferungen für den Bedarf von ausländischen Landfahrzeugen (z. B. Treibstoffe)	362
<b>Sonstiges</b>	
Einnahmen aus Landfrachten und anderen Transportarten (soweit sie anderweitig nicht zuzuordnen oder nicht aufteilbar sind) sowie Einnahmen im Falle der Rückerstattung von Frachtvorgängen im Zusammenhang mit dem deutschen Außenhandel	370
Ausgaben für Transportnebenleistungen sonstiger gebietsansässiger Unternehmen	330
Einnahmen der Binnen- und Flughafenbetriebe und anderer Verkehrshilfsbetriebe	310
Fracht- und Nebenleistungen im Transithandel	250
<b>Versicherungsverkehr</b>	
<b>Gebietsansässige Versicherungsnehmer</b>	
Ausgaben für Prämien/Einnahmen aus Schäden	
Lebensversicherung	400
Lebensversicherungszweitmarkt	401
Transportversicherungen für die deutsche Ein- und Ausfuhr	410
Sonstiger Versicherungsverkehr	420
<b>Gebietsansässige Versicherungsunternehmen</b>	
<b>Direktversicherungsverträge mit Gebietsfremden</b>	
Prämieneinnahmen/Ausgaben für Schäden	
Lebensversicherung	440
Transportversicherung für die deutsche Ein- und Ausfuhr	441
Sonstiger Versicherungsverkehr	442
<b>Direktversicherungsverträge mit Gebietsansässigen</b>	
Ausgaben für Schäden	
Lebensversicherung	443
Transportversicherung (Ein- und Ausfuhr)	444
Sonstiger Versicherungsverkehr	445
<b>Einnahmen und Ausgaben für Rückversicherungen</b>	
Abfließendes Geschäft	450
Einfließendes Geschäft	451
Sonstige Einnahmen aus Regressen u. Ä.	460
<b>Verschiedene Dienstleistungen</b>	
<b>Erwerb, Veräußerung und Nutzung von Urheberrechten, Erfindungen, Verfahren und sonstigen Rechten</b>	
Künstlerische Urheberrechte	501
Patente, Lizenzen, Erfindungen, Verfahren (technisches „Know-how“)	502
Sonstige Rechte (z. B. Warenzeichen, Franchise-Gebühren, Vertriebs- und Namensrechte)	503
Emissionsrechte (z. B. EU-Allowances, Assigned Amount Units)	507
Film und Fernsehen	510
Forschungs- und Entwicklungsleistungen	511
Ingenieur- und sonstige technische Dienstleistungen sowie Architektenhonorare	512
EDV-Dienstleistungen	513
Freiberufliche Tätigkeiten	514
Kaufmännische, organisatorische und administrative Dienstleistungen	516
Personalleasing	517
Kommunikationsleistungen	518
Entgelte für sonstige unternehmerische Tätigkeiten; die Tätigkeiten sind ausführlich zu erläutern	519
Entsorgungsleistungen	534
Entgelte für nicht selbständige Arbeit	521
Provisionen	523
Finanzdienstleistungen	533
Zuschüsse an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	530
Regiekosten	531
Werbe- und Messekosten	540
Post- und Kurierdienste	591
Mieten/Operational-Leasing	594
Sonstige Dienstleistungen; die Dienstleistungen sind ausführlich zu erläutern	595

<b>Reparaturen</b>	
Reparaturen an Transport- und Verkehrsmitteln	560
Reparaturen an Gebäuden und anderen nicht beweglichen Sachen	561
Reparaturen an Waren, die zwecks Reparatur aus- und eingeführt werden	562
<b>Bauleistungen</b>	
<b>Baustellen im Inland</b> – Ausgaben an gebietsfremde Firmen für Bauleistungen im Wirtschaftsgebiet (ohne Entgelt für Importe)	570
<b>Baustellen im Inland</b> – Einnahmen aus Zulieferungen von Gütern an gebietsfremde Firmen, die Bauleistungen im Wirtschaftsgebiet auftrags Gebietsansässiger ausführen	580
<b>Baustellen im Ausland</b> – Ausgaben gebietsansässiger Firmen für Bauleistungen im Ausland auftrags Gebietsfremder	580
<b>Baustellen im Ausland</b> – Einnahmen aus Bauleistungen im Ausland auftrags Gebietsfremder (ohne Exporterlöse)	570
<b>Nebenleistungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr</b>	
Skonti, Gewährleistungen, Haftungszahlungen, Teuerungszuschläge u. Ä.	
im Warenverkehr (Ein- und Ausfuhr), wenn die Zahlung als Korrekturposten zum statistischen Wert der Waren in der Außenhandelsstatistik (einschl. Intrastatistik) zu erfassen ist.	
Minderung des statistischen Wertes (z. B. Skonti, Gewährleistungen, Haftungszahlungen)	600
Erhöhung des statistischen Wertes (z. B. Teuerungszuschläge)	602
im Dienstleistungsverkehr	610
im Transithandel	250
Einfuhrumsatzsteuer	601
<b>Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden</b>	
<b>Ausgaben für Renten</b>	
Renten – Ansprüche aus der Sozialversicherung	526
Pensionen – Ansprüche aus früheren Dienstverhältnissen	527
Kriegsopferversorgung	528
Sonstige Renten (z. B. Unfallrenten, Rückerstattung gezahlter Beiträge)	529
<b>Deutsche Steuereinnahmen und Erstattungen (Meldungen der Oberfinanzdirektionen und Finanzämter)</b>	
Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag	762
Kapitalertrags- und Körperschaftsteuer	763
Mehrwertsteuer	764
Gewerbesteuer	765
Erstattung von Bundessteuern	790
Erstattung von Länder- und Gemeindesteuern	791
<b>Zahlungen des Bundes an deutsche diplomatische Vertretungen</b>	
Zahlungen an deutsche diplomatische Vertretungen zur Bestreitung der laufenden Kosten	710
Gehaltszahlungen an deutsche Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	712
Gehaltszahlungen an ausländische Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	525
<b>Ausgaben für Wiedergutmachungsleistungen</b>	
Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen	720
Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen aufgrund von Abkommen mit anderen Ländern und Internationalen Organisationen	723
<b>Beiträge an Internationale Organisationen sowie deren Erstattungen</b>	740
<b>Ausgaben im Rahmen der Entwicklungshilfe</b>	
Entwicklungshilfe des Bundes	750
Entwicklungshilfe der Länder, Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen	753
<b>Sonstige Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden</b>	
Einnahmen und Ausgaben der Bundeswehr für Dienstleistungen	700
Einnahmen und Ausgaben des Bundes für unentgeltliche Leistungen	760
Einnahmen und Ausgaben der Länder, Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen an Gebietsfremde	761
Schuldenerlass des Bundes	725
<b>Lieferungen und Leistungen an die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte</b>	
Einnahmen aus Warenlieferungen; Fakturierung in Euro	770
Einnahmen aus Warenlieferungen; Fakturierung in Fremdwährung	780
Einnahmen aus Dienstleistungen; Fakturierung in Euro	775
Einnahmen aus Dienstleistungen; Fakturierung in Fremdwährung	785
<b>Private Übertragungen</b>	
<b>Einnahmen und Ausgaben im Verkehr mit gebietsfremden Behörden</b>	
Übertragungen an/von gebietsfremde(n) Behörden und Internationalen Organisationen, z. B. für ausländische Ertragssteuern	810
Eingehende Zahlungen für Subventionen von der Europäischen Union	812
<b>Zahlungen infolge von Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung, Restitution, Ein- und Auswanderung</b>	850
<b>Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen, sonstige unentgeltliche Zuwendungen</b>	
Renten, Pensionen und ähnliche Leistungen (z. B. Betriebsrenten)	522
Wiedergutmachungsleistungen privater Stellen, z. B. Unternehmen und Verbände	724
Privater Schuldenerlass	727

Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen	<b>851</b>
Zahlungen im Rahmen der privaten Entwicklungshilfe durch kirchliche Stellen oder private Hilfsorganisationen sowie Einnahmen privater Hilfsorganisationen zur Weiterleitung in Entwicklungsländer (z. B. von der EU)	<b>852</b>
Straf- und Haftungszahlungen, Gehaltsabfindungen, Gewinne aus Glücksspielen, Spieleinsätze, Spielertransfer u. Ä. sowie Prämienrückerstattungen im Versicherungsverkehr	<b>854</b>
Zahlungen ausländischer Arbeitnehmer in ihre Heimatländer, die zur Unterstützung der Familienangehörigen dienen	<b>861</b>
Zahlungen ausländischer Arbeitnehmer in ihre Heimatländer, die für den Erwerb von Gebäuden oder zur sonstigen Kapitalanlage bestimmt sind	<b>862</b>
<b>Sonstige Zahlungen, die nicht den Kapital- oder Warenverkehr betreffen</b>	
Sonstige Zahlungen, die keiner Position zuzuordnen sind, z. B. Stornierungen, Irrläufer, Rückzahlungen von Vorauszahlungen und Doppelzahlungen; die Angaben zum Zahlungszweck sind ausführlich zu erläutern.	<b>900</b>

## B. Kapitalverkehr und Kapitalerträge

### I. Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

Vermögensanlage	Sektor des inländischen Käufers bzw. Verkäufers / Investors / Kreditgebers		
<b>1. Ausländische Wertpapiere</b>	MFIs, Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte		
DM-Auslandsanleihen gebietsfremder <b>öffentlicher</b> Emittenten	<b>100</b>		
Euro-Anleihen gebietsfremder <b>öffentlicher</b> Emittenten	<b>701</b>		
Fremdwährungs-Anleihen gebietsfremder <b>öffentlicher</b> Emittenten	<b>101</b>		
DM-Auslandsanleihen gebietsfremder <b>privater</b> Emittenten	<b>103</b>		
Euro-Anleihen gebietsfremder <b>privater</b> Emittenten	<b>702</b>		
Fremdwährungs-Anleihen gebietsfremder <b>privater</b> Emittenten	<b>102</b>		
Geldmarktpapiere gebietsfremder Emittenten (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)	<b>105</b>		
Aktien und sonstige Dividendenpapiere gebietsfremder Emittenten	<b>104</b>		
Geldmarktfondszertifikate gebietsfremder Emittenten mit Ertragsausschüttung	<b>606</b>		
Geldmarktfondszertifikate gebietsfremder Emittenten mit Ertragsthesaurierung	<b>607</b>		
Sonstige Investmentfondszertifikate gebietsfremder Emittenten mit Ertragsausschüttung	<b>106</b>		
Sonstige Investmentfondszertifikate gebietsfremder Emittenten mit Ertragsthesaurierung	<b>129</b>		
<b>2. Direktinvestitionen in fremden Wirtschaftsgebieten</b>	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte	
<b>2.1. Anteile am Kapital und an den Rücklagen</b>			
Anteile an ausländischen, <b>nicht börsennotierten</b> Aktiengesellschaften	<b>107</b>	<b>207</b>	
Anteile an ausländischen, <b>börsennotierten</b> Aktiengesellschaften	<b>827</b>	<b>927</b>	
Kapitalrücklagen ausländischer Aktiengesellschaften	<b>108</b>	<b>208</b>	
Anteile an ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften	<b>111</b>	<b>211</b>	
Kapitalrücklagen ausländischer Nicht-Aktiengesellschaften	<b>112</b>	<b>212</b>	
Explorationsaufwendungen im Ausland		<b>237</b>	
<b>2.2 Direktinvestitionskredite</b>			
Gewährung (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten <b>an gebietsfremde Unternehmen</b> , an denen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht		<b>222</b>	
Aufnahme (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten <b>von gebietsfremden Unternehmen</b> , an denen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht		<b>267</b>	
Aufnahme (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten <b>von gebietsfremden Finanzierungstöchtern</b> , an denen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht		<b>269</b>	
Gewährung (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten <b>an gebietsfremde Schwestergesellschaften</b>		<b>228</b>	
Aufnahme (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten <b>von gebietsfremden Schwestergesellschaften</b>		<b>268</b>	
<b>3. Kredite an Gebietsfremde sowie Guthaben bei gebietsfremden Banken (jeweils mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten)</b>	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen	Öffentliche Haushalte
Gewährung und Rückzahlung von Krediten und Guthaben mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten		<b>221</b>	<b>321</b>
Erwerb und Veräußerung von Schuldscheinen u. a. nicht börsenfähigen Wertpapieren mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten	<b>123</b>	<b>223</b>	<b>323</b>
<b>4. Grundstücke und Rechte an Grundstücken in fremden Wirtschaftsgebieten</b>			
Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Ausland	<b>132</b>	<b>232</b>	<b>332</b>
<b>5. Sonstige Kapitalanlagen im Ausland</b>			
Erwerb und Veräußerung von Anteilen an ausländischen Unternehmen, soweit nicht unter 1. oder 2. zu melden	<b>136</b>	<b>236</b>	<b>236</b>
Übrige Kapitalanlagen	<b>139</b>	<b>239</b>	<b>239</b>

## II. Vermögensanlagen Gebietsfremder in Deutschland

<b>Vermögensanlage</b>			
<b>1. Inländische Wertpapiere</b>			
<b>Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten</b>			
Bundesschatzanweisungen		<b>140</b>	
Festverzinsliche Anleihen		<b>141</b>	
Variabel verzinsliche Anleihen		<b>641</b>	
Kapital-Strips der stripbaren Bundesanleihen		<b>133</b>	
Zins-Strips der stripbaren Bundesanleihen		<b>134</b>	
Fremdwährungsanleihen und Fundierungsschuldverschreibungen		<b>143</b>	
<b>Anleihen inländischer privater Emittenten</b>			
Festverzinsliche Euro-Anleihen		<b>142</b>	
Variabel verzinsliche Euro-Anleihen		<b>642</b>	
Festverzinsliche Fremdwährungs-Anleihen		<b>149</b>	
Variabel verzinsliche Fremdwährungs-Anleihen		<b>649</b>	
Geldmarktpapiere inländischer MFIs (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)		<b>145</b>	
Geldmarktpapiere inländischer Unternehmen (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)		<b>245</b>	
Geldmarktpapiere inländischer Öffentlicher Haushalte (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)		<b>345</b>	
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes (Bubills)		<b>344</b>	
Bankaktien		<b>144</b>	
Nichtbankaktien		<b>258</b>	
Genussscheine		<b>155</b>	
Geldmarktfondszertifikate inländischer Emittenten mit Ertragsausschüttung		<b>646</b>	
Geldmarktfondszertifikate inländischer Emittenten mit Ertragsthesaurierung		<b>647</b>	
Sonstige inländische Investmentfondszertifikate mit Ertragsausschüttung		<b>146</b>	
Sonstige inländische Investmentfondszertifikate mit Ertragsthesaurierung		<b>157</b>	
<b>2. Direktinvestitionen in Deutschland</b>		Sektor des inländischen Direktinvestitionsunternehmens	
<b>2.1 Anteile am Kapital und an den Rücklagen</b>		MFIs	Unternehmen
Anteile an inländischen, <b>nicht börsennotierten</b> Aktiengesellschaften		<b>147</b>	<b>247</b>
Anteile an inländischen, <b>börsennotierten</b> Aktiengesellschaften		<b>847</b>	<b>947</b>
Kapitalrücklagen inländischer Aktiengesellschaften		<b>148</b>	<b>248</b>
Anteile an inländischen Nicht-Aktiengesellschaften		<b>151</b>	<b>251</b>
Kapitalrücklagen inländischer Nicht-Aktiengesellschaften		<b>152</b>	<b>252</b>
<b>2.2 Direktinvestitionskredite</b>			
Aufnahme (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten <b>bei gebietsfremden</b> unmittelbar oder mittelbar beteiligten <b>Unternehmen</b>			<b>262</b>
Gewährung (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten <b>an gebietsfremde</b> unmittelbar oder mittelbar beteiligte <b>Unternehmen</b>			<b>227</b>
Gewährung (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten <b>durch gebietsansässige Finanzierungstöchter an gebietsfremde Unternehmen und Privatpersonen</b> , an denen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht			<b>219</b>
Gewährung (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten <b>an gebietsfremde Schwestergesellschaften</b>			<b>228</b>
Aufnahme (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten <b>von gebietsfremden Schwestergesellschaften</b>			<b>268</b>
<b>3. Kredite Gebietsansässiger von Gebietsfremden sowie Guthaben Gebietsfremder bei gebietsansässigen Banken (jeweils mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten)</b>		Sektor des inländischen Schuldners	
		MFIs	Unternehmen und Privatpersonen
			Öffentliche Haushalte
Gewährung und Rückzahlung von Krediten und Guthaben mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten			<b>261</b>
Erstabsatz, Tilgung oder Rückerwerb von Schuldscheinen u. a. nicht börsenfähigen Wertpapieren	<b>163</b>	<b>263</b>	<b>366</b>
stille Abtretung von langfristigen Inlandsforderungen	<b>176</b>	<b>276</b>	<b>352</b>
stille Abtretung von kurzfristigen Inlandsforderungen (Laufzeit bis einschließlich 12 Monate)	<b>175</b>	<b>275</b>	<b>373</b>
<b>4. Grundstücke und Rechte an Grundstücken in Deutschland</b>			
Verkauf oder Rückkauf von Immobilien und Grundstücken an Gebietsfremde nach dem Sektor des inländischen Verkäufers bzw. Käufers	<b>172</b>	<b>272</b>	<b>372</b>
<b>5. Sonstige Kapitalanlagen im Inland</b>		MFIs	Unternehmen und Privatpersonen
			Öffentliche Haushalte
Erwerb oder Veräußerung von Anteilen an inländischen Unternehmen, soweit nicht unter 1. oder 2. zu melden	<b>178</b>	<b>278</b>	
Übrige Kapitalanlagen im Inland	<b>179</b>	<b>279</b>	<b>379</b>

### III. Finanzderivate

Financial Futures, die an ausländischen Terminbörsen notiert werden	882
Financial Futures, die an inländischen Terminbörsen notiert werden	842
Optionen, die an ausländischen Terminbörsen notiert werden	821
Optionen, die an inländischen Terminbörsen notiert werden	831
Forward Rate Agreements	898
Swapzinsen und Ausgleichszahlungen aufgrund von Zins- und Währungsswaps	584
Equity Swaps	984
OTC-Optionen mit ausländischen Stillhaltern	820
OTC-Optionen mit inländischen Stillhaltern	830
Credit Default Swaps	840
Total Return Swaps	584
Optionsscheine ausländischer Emittenten	110
Optionsscheine inländischer Emittenten	150
Sonstige außerbörsliche Termingeschäfte	883

### IV. Kapitalerträge (Einnahmen und Ausgaben)

1. Erträge aus Wertpapieren	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen	Öffentliche Haushalte
Zinsen auf Wertpapiere gebietsfremder öffentlicher Emittenten	182	282	782
Zinsen auf Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten		382	
Zinsen auf Wertpapiere gebietsfremder privater Emittenten	583	283	783
Zinsen auf Wertpapiere inländischer privater Emittenten		183	
Dividenden und andere Erträge aus ausländischen Dividendenpapieren	185	985	985
Dividenden und andere Erträge aus inländischen Dividendenpapieren		285	
Erträge aus ausländischen Investmentzertifikaten	585	885	885
Erträge aus inländischen Investmentzertifikaten		685	
<b>2. Erträge aus Direktinvestitionen</b>	Sektor des inländischen Investors oder des inländischen Direktinvestitionsunternehmens		
	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen	
Erträge aus Beteiligungen an Aktiengesellschaften	188	288	
Erträge aus Beteiligungen an sonstigen Kapitalgesellschaften	186	286	
Erträge aus sonstigen Geschäfts- und Kapitalanteilen	187	287	
Zinsen auf Kredite von Direktinvestoren an Tochterunternehmen		289	
Zinsen auf Kredite von Tochterunternehmen an Direktinvestoren		689	
Zinsen auf Kredite zwischen Schwesterunternehmen		789	
Zinsen auf Kredite von Finanzierungstöchtern an Direktinvestoren		889	
Zuschüsse zur Vermeidung von Verlustvorträgen	190	290	
<b>3. Zinsen auf Kredite und Bankguthaben</b>	Sektor des inländischen Investors oder Schuldners		
	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen	Öffentliche Haushalte
Zinseinnahmen und -ausgaben aus Bankguthaben, Krediten usw.	184	284	384
<b>4. Pacht und Miete aus Grundbesitz</b>			
Pacht- und Mieterträge bzw. -aufwendungen (nach dem Sektor des Vermieters bzw. Mieters)	180	280	380
<b>5. Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen</b>	197	297	297

## C. Warenverkehr

<b>Warenausfuhr</b> (einschl. Lohnveredelung) – <u>nicht meldepflichtig</u>	—
<b>Wareneinfuhr</b> (einschl. Lohnveredelung) – <u>nicht meldepflichtig</u>	—
<b>Transithandel</b>	
Durchgehandelte Transithandelsgeschäfte	<b>001</b>
Gebrochene Transithandelsgeschäfte	<b>002</b>
Lagergeschäfte	<b>003</b>
Frachten und sonstige Nebenleistungen im Transithandel	<b>250</b>
<b>Sonstiger Warenverkehr</b>	<b>997</b>
<b>Entnahmen aus Lohnveredelungen</b>	<b>598</b>



## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Durch die Änderungsverordnung werden die Meldepflichten der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) an internationale Vorgaben für die Erfassung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten und an die Berechnung von Direktinvestitionsbeständen angepasst. Überdies wird auf die Meldung von Forderungen und Verbindlichkeiten natürlicher Personen mit dem Ausland verzichtet. Schließlich wird die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) an die Aufhebung des Waffenembargos gegen Usbekistan angepasst und die Verweise der AWV auf die EG-Verordnungen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und über restriktive Maßnahmen gegenüber Iran aktualisiert.

Die Verordnung dient der Umsetzung der Leitlinie EZB/2007/3 der Europäischen Zentralbank (Leitlinie der EZB vom 16. Juli 2004 über die statistischen Berichtsanforderungen der EZB im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus sowie des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität (EZB/2004/15), ABl. EU Nr. L 354 S. 34, geändert durch die Leitlinie der EZB vom 31. Mai 2007 zur Änderung der Leitlinie EZB/2004/15 über die statistischen Berichtsanforderungen der EZB im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus sowie des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität (EZB/2007/3), ABl. EU Nr. L 159 S. 48). Die Deutsche Bundesbank ist aufgrund dieser Leitlinie verpflichtet, der EZB bei den Angaben zum Auslandsvermögen Informationen über Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus Finanzderivaten zu übermitteln. Die Deutsche Bundesbank ist auch zu entsprechenden Mitteilungen gegenüber dem IWF verpflichtet. Die Erhebung dieser Daten und deren Meldung gemäß § 62 Absatz 1 und 4 AWV erfolgt künftig auf dem Vordruck Anlage Z 5b.

Überdies wird die Benchmark Definition of Foreign Direct Investment der OECD (4. Auflage) umgesetzt. Die Bundesrepublik Deutschland ist als Mitglied der OECD verpflichtet, Daten über Direktinvestitionsbestände einschließlich aller grenzüberschreitenden Kapitalbeziehungen im Direktinvestitionsverbund zu erheben. Hierzu ist es erforderlich, grenzüberschreitende Forderungen an Schwesterunternehmen separat zu erfassen. Bei den Meldungen zur Bestandserhebung

von Direktinvestitionen nach §§ 56 a und 58 a AWV (K 3- und K 4-Meldung) werden daher einzelne Bilanzpositionen auf den jeweiligen Blättern 2 der Meldung zusätzlich untergliedert.

Bislang mussten natürliche Personen Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit dem Ausland gemäß § 62 Abs. 1 AWV melden. Die Bedeutung dieser Meldungen ist im Verhältnis zum Gesamtvolumen aller erfassten Auslandsforderungen gering. Auf diese Meldungen wird künftig verzichtet.

Bei der Meldung über Sorten und Fremdwährungsreiseschecks im Reiseverkehr (Vordruck Z 13) entfällt die Angabe der Währung „Slowakische Krone“, da die Slowakische Krone mit der Einführung des Euro zum 1. Januar 2009 abgelöst wurde.

Bei den Meldungen nach § 69 Absatz 2 Nummer 4 AWV müssen Geldinstitute künftig keine Transaktionen im Zusammenhang mit Personenbeförderung berücksichtigen, da bereits ausreichende Daten nach § 59 AWV erhoben werden.

Da einzelne Kartenzahlungen zunehmend von mehreren Kreditinstituten abwickelt werden, ist es notwendig, deren Verpflichtungen bei Meldungen über Kartenumsätze im Reiseverkehr auf dem Vordruck Z 12 differenzierter zu erfassen. Meldepflichtig ist bei ausgehenden Zahlungen die kartenherausgebende Bank, bei eingehenden Zahlungen die Händlerbank, die den Betrag einem ihrer Kunden gutschreibt.

In der Anlage LV (Leistungsverzeichnis) werden einzelne Kennzahlen zwecks leichter Zuordnung weiter untergliedert und zusätzliche Meldesachverhalte berücksichtigt.

Das Waffenembargo gemäß Art. 1 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/843/GASP des Rates vom 10. November 2008 zur Änderung und Verlängerung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/734/GASP betreffend restriktive Maßnahmen gegen Usbekistan wurde nach dem 13. November 2009 nicht verlängert. § 69 I AWV und die Strafbewehrung nach § 70a Abs. 2 Nr. 1 – 4 sind daher aufzuheben. Nach Aufhebung des Waffenembargos sind sämtliche Ausfuhren von

Rüstungsgütern nach Usbekistan nach § 5 Absatz 1 AWV genehmigungspflichtig. In §§ 69d, 70 Absatz 5i und 5u ist auf die aktuellen EG-Verordnungen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und über restriktive Maßnahmen gegenüber Iran zu verweisen.

Die Anpassung der AWV ist für die öffentlichen Haushalte weitgehend kostenneutral. Die Informationspflichten der Bundesbank gegenüber der Europäischen Zentralbank über Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzderivaten und die Anpassung der Datenerhebung an die Vorgaben der Benchmark Definition of Foreign Direct Investment der OECD (4. Aufl.) hat für die öffentlichen Haushalte nur geringfügige, nicht zu quantifizierende Auswirkungen. Die Aufhebung des Waffenembargos gegen Usbekistan ist für die öffentlichen Haushalte kostenneutral bzw. führt zu einer gewissen Entlastung von administrativen Kosten.

Der neue Meldetatbestand über Forderungen und Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten und die Meldepflichten zur Umsetzung der Benchmark Definition of Foreign Direct Investment der OECD (4. Aufl.) führen zu geringen Belastungen für die Wirtschaft, insbesondere die mittelständischen Unternehmen. Die Aufhebung des Waffenembargos gegen Usbekistan führt allenfalls zu geringfügigen Entlastungen für die Wirtschaft, da sämtliche Ausfuhren von Rüstungsgütern nach Usbekistan nach § 5 Absatz 1 AWV genehmigungspflichtig sind.

Der Wegfall der Meldepflichten für natürliche Personen über Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit dem Ausland und der Geldinstitute im Zusammenhang mit der Personenbeförderung führen zu einer geringfügigen Entlastung. Die Änderungen der Vordrucke Z 12, Z 13 und LV sind weitgehend kostenneutral. Über Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinaus entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Bürokratiekosten**

Durch die Verordnung werden eine neue Meldepflicht für die Wirtschaft eingeführt, zwei Meldepflichten geändert und zwei Meldepflichten aufgehoben.

Mit der Einführung des neuen Meldetatbestands für derivative Finanzinstrumente in § 62 Absatz 1 und 3a AWV sind nach der ex-ante Schätzung die folgenden Belastungen verbunden: Pro Meldung ist mit einem Arbeitsaufwand von 46 Minuten bei Arbeitskosten von 28,50 €/Stunde für die Erhebung und Übermittlung der Daten und für das Ausfüllen des Formulars zu rechnen, d.h. mit einem Betrag von 21,85 €. Zusätzlich werden voraussichtlich zwei Minuten für das Kopieren, Archivieren und Verteilen der Meldung bei Arbeitskosten in Höhe von 19,30 €/Stunde benötigt, d.h. 0,64 € Pro Meldung werden daher voraussichtlich Kosten in Höhe von 22,49 € anfallen. Bei einer Fallzahl von ca. 200 Z 5b-Meldungen pro Jahr resultiert daraus ein Zusatzaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 4.498 €

Durch die Ausweitung der Meldepflichten zur Umsetzung der Vorgaben der OECD werden die Vordrucke K3 (Meldepflicht gemäß § 56 a AWV) und K4 (Meldepflicht gemäß § 58 a AWV) um vier Positionen erweitert. Die geschätzte durchschnittliche Bearbeitungsdauer für jede einzelne Position beträgt für beide Meldungen voraussichtlich 5, 27 Minuten, d.h. 21,08 Minuten für die vier neuen Positionen. Für K3-Meldungen ist mit Arbeitskosten von 42,47 €/Stunde, für K4-Meldungen von 30,20 €/Stunde zu rechnen. Es ist daher von zusätzlichen Kosten von 14, 92 € pro K3-Meldung und von 10,61 € pro K4-Meldung auszugehen. Bei einer Fallzahl von 30.000 K3-Meldungen und 12.000 K4-Meldungen ergeben sich für die Wirtschaft zusätzliche Bürokratiekosten in Höhe von 447.600 € pro Jahr für K3-Meldungen und von 127.320 € pro Jahr für K4-Meldungen.

Die möglichen Entlastungen, die aus dem Wegfall der Meldepflicht für ein- und ausgehende Zahlungen aus dem An- und Verkauf von Sorten sowie aus Umsätzen aus dem Verkauf bzw. aus der Versendung von Fremdwährungsreiseschecks für slowakische Kronen gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 4 b AWV und der hiermit verbundenen Anpassung des Vordrucks Z 13 resultieren, sind nicht quantifizierbar. Mit dem Wegfall der Währung „slowakische Krone“ entfällt auch die hierauf bezogene Meldepflicht. Dies führt jedoch nicht notwendigerweise zu einer Anpassung der für die Zahlungsein- und -ausgänge verwendeten Abwicklungssysteme.

Der Verzicht auf die Meldungen im Zusammenhang mit der Personenbeförderung nach § 69 Absatz 2 Nummer 4 AWW führt zu einer einmaligen Anpassung der Programme, mit denen Kartenumsätze elektronisch gemeldet werden. Derzeit entfallen ca. 15 % der für die Meldungen maßgeblichen Transaktionen auf den Bereich der Personenbeförderung, wobei dieser Satz aufgrund regionaler Unterschiede schwanken kann. Die Höhe der daraus resultierenden Entlastung kann nicht abschließend quantifiziert werden.

Die Ausfuhrgenehmigungspflicht nach § 69I Absatz 2 AWW entfällt. Dadurch werden etwa 40 Unternehmen im Handel sowie im verarbeitenden Gewerbe entlastet. Die Höhe der Entlastung lässt sich nicht quantifizieren, da die Ausnahme nur selten zur Anwendung kam. Nach Aufhebung des Waffenembargos sind sämtliche Ausfuhren von Rüstungsgütern nach Usbekistan nach § 5 Absatz 1 AWW genehmigungspflichtig. Ausfuhrgenehmigungen von Rüstungsgütern nach Usbekistan werden aber nur in wenigen Fällen beantragt werden.

Informationspflichten für die Verwaltung:

Die Verordnung tangiert keine Informationspflichten der Verwaltung.

Informationspflichten für Bürger:

Der Verzicht auf die Meldepflicht von natürlichen Personen über Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten nach § 62 Absatz 1 AWW führt zu einem geringen Rückgang bestehender Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger. Der Zeitaufwand für eine Meldung beträgt 8,6 Minuten für das Ausfüllen, die Datenübermittlung und die Ablage der Meldung; jede Meldung verursacht Kosten in Höhe von einem Euro. Bei einer Fallzahl von 1.200 Meldungen pro Jahr ergeben sich Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger in Höhe von 172 Stunden und ein Rückgang der Kosten in Höhe von 1.200,00 €

Durch die Anpassung des Vordrucks Z 12 wird die Meldepflicht nach § 69 Absatz 2 Nummer 4 a AWW nicht geändert. Die neu eingefügte Fußnote dient lediglich der Verdeutlichung dieser Meldepflichten. Die detailliertere Ausgestaltung des Leistungsverzeichnisses dient dazu, zeitaufwendige Rückfragen der Meldepflichten zu minimieren. Die mit beiden Anpassungen verbundene Entlastung ist nicht quantifizierbar.

Die Änderungen von §§ 69d und 70 Absatz 5i und 5u AWV haben keine Auswirkungen auf Informationspflichten, da dort Aktualisierungen von EG-Verordnungen nachvollzogen werden.

Gleichstellungspolitische Belange sind nicht berührt.

## **B. Im Einzelnen**

### **Artikel 1**

#### Nummer 1, 5 und 7

Gemäß Art. 1 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/843/GASP des Rates vom 10. November 2008 zur Änderung und Verlängerung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/734/GASP betreffend restriktive Maßnahmen gegen Usbekistan wurde die Geltung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/734/GASP betreffend restriktive Maßnahmen gegen Usbekistan bis zum 13. November 2009 verlängert. Das im Gemeinsamen Standpunkt 2007/734/GASP festgelegte Waffenembargo wurde nach Ablauf dieses Termins nicht aufrechterhalten. § 69 I AWV, der der Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/734/GASP dient, ist daher aufzuheben. § 70a Absatz 2 Nr. 1 bis 4 AWV werden entsprechend geändert. Ausfuhren von Rüstungsgütern nach Usbekistan sind aber nach § 5 Absatz 1 AWV genehmigungspflichtig.

#### Nummer 2

##### Buchstabe a

Durch die Änderung wird auf die Meldung der Auslandsforderungen und –verbindlichkeiten natürlicher Personen gemäß § 62 Absatz 1 AVW verzichtet. Natürliche Personen sind bislang verpflichtet, Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden Geldinstituten (Vordruck Z 5), aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden Nichtbanken (Vordruck Z 5a Blatt 1) und gegenüber Gebietsfremden aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr (Vordruck Z 5a Blatt 2) zu melden, wenn die Bestände bei Ablauf eines Monats jeweils zusammengerechnet mehr als fünf Millionen Euro betragen. Gemessen am Gesamtvolumen aller erfassten Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten entfällt auf natürliche Personen nur ein sehr geringer, für die Aussagekraft der Finanzbeziehungen zum Ausland zu vernachlässigender Prozentsatz. Daher wird künftig auf die Meldung der Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten von natürlichen Personen verzichtet.

Buchstabe b

Mit der Einführung des neuen Meldetatbestands in § 62 Absatz 1 und 4 AWW und des neuen Meldevordrucks Z 5b werden entsprechend der Leitlinie der Europäischen Zentralbank (EZB/2007/3) Forderungen und Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten beim Auslandsvermögen statistisch erfasst. Inländische Unternehmen müssen ihre Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus derivativen Finanzinstrumenten nach dem Stand vom 31. Dezember zu melden, wenn ihre Auslandsforderungen oder -verbindlichkeiten 500 Millionen Euro übersteigen. Der Schwellenwert minimiert die Belastungen durch die neue Meldepflicht für die betroffenen Unternehmen. Eine Fehlanzeige ist entbehrlich, wenn Meldepflichtige am 31. Dezember eines Jahres keine Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus derivativen Finanzinstrumenten haben oder ihre Auslandsforderungen oder -verbindlichkeiten 500 Mio Euro unterschreiten. Die Meldung ist bis zum 20. Februar des Folgejahres einzureichen.

Nummer 3

Geldinstitute müssen bislang ein- und ausgehende Zahlungen aus Kartenumsätzen, aus dem An- und Verkauf von Sorten und aus Umsätzen aus dem Verkauf oder der Versendung von Fremdwährungsreiseschecks beim Reiseverkehr und bei der Personenbeförderung melden. Auf diese Meldungen wird künftig verzichtet, da bereits ausreichende Daten zur Personenbeförderung gemäß § 59 AWW erhoben werden.

Nummer 4 und Nummer 6

Die Änderungen aktualisieren die Verweise der AWW auf EG-Sanktionsverordnungen. Berücksichtigt werden die jeweils letzten Änderungen der

- Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen (ABl. EG Nr. L 139 S. 4), in § 69d Absatz 1 und § 70 Absatz 5i AWW und
- Verordnung (EG) Nr. 423/2007 des Rates vom 19. April 2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. EU Nr. L 103 S. 1) in § 70 Absatz 5u AWW.

Nummer 8

Die Vordrucke K3, K4, Z 12, Z13 und LV werden wie folgt geändert:

Auf Blatt 1 der Vordrucke K 3 und K 4 zur AWW werden die freiwilligen Angaben (Optionen D – F) unter der Sparte „Firma und Sitz nicht mehr gemeldeter gebietsfremder Unternehmen aus dem Vorjahr“ um eine weitere Option G „Fusion/Liquidation“ ergänzt. Auf Blatt 2 ist die internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) börsennotierter Unternehmen anzugeben, um die Bearbeitung der Meldung zu erleichtern.

Des Weiteren sind auf Blatt 2 der Vordrucke K 3 und K 4 in den Aktiva der Bilanzschemata mögliche Beteiligungen der Investitionsobjekte an ihren Investoren anzugeben. Diese zusätzlichen Angaben ermöglichen die Berechnung des Nettobeteiligungskapitals.

Die Angaben zu „Ausleihungen an Anteilseigner/verbundene Unternehmen/Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ sind ebenso wie die Angaben zu „Forderungen an Anteilseigner/verbundene Unternehmen sowie an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ nach Gebietszugehörigkeit zu unterscheiden. Diese Differenzierung ist zur Ermittlung der Nettodirektinvestitionskredite erforderlich.

Diese erweiterten Meldepflichten resultieren aus der Umsetzung internationaler Anforderungen der OECD.

Auf Blatt 2 des Vordrucks K 3 wird der Jahresumsatz in „Millionen Währungseinheiten“ und nicht mehr in „Millionen Euro“ angegeben. In den Passiva des Bilanzschemas dieses Vordrucks wird als optionale Position „kumulierte erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen“ eingefügt. Sie soll nur bei Anwendung internationaler Rechnungslegungsvorschriften (insbesondere International Financial Reporting Standards) ausgefüllt werden. Bisher führten die erfolgsneutralen Eigenkapitalveränderungen zu starken Schwankungen der Kapital- und/oder der Gewinnrücklagen. Die zusätzliche Information ermöglicht eine zügigere Bearbeitung und erspart den Meldepflichtigen zeitaufwendige Rückfragen.

Da es sich bei den börsennotierten Unternehmen auf Blatt 2 des Vordruckes K 4 um Unternehmen in Deutschland handelt, wird der Begriff „Währungseinheiten“ für den Börsenwert durch den Begriff „Euro“ ersetzt. Um natürliche Personen zu erfassen, wird der Begriff „Sitzland der Konzernobergesellschaft“ in „Sitzland des End Eigentümers“ geändert.

In dem Vordruck Z 5b sind die Forderungen und Verbindlichkeiten der Nichtbanken aus derivativen Finanzinstrumenten nach § 62 Absatz 4 AWV separat mit ihrem Zeitwert und untergliedert nach dem Sitzland des Kontrahenten anzugeben. Der Zeitwert entspricht im Allgemeinen dem Marktpreis (vgl. § 255 Absatz 4 HGB).

Geldinstitute haben nach § 69 Absatz 2 Nummer 4 a AWV mit Vordruck Z 12 Karten-Umsätze zu melden. Auf Grund der unterschiedlichen Ausgestaltungen der Kredit- und Debitkartenabrechnungen kann mehr als ein Kreditinstitut an der Abwicklung beteiligt sein. Um Doppelmeldungen zu vermeiden und Meldeausfällen vorzubeugen, wird eine Fußnote beim Feld „Geldinstitut“ eingefügt und das Wort „unmittelbar“ in den Kopfspalten der Tabelle gestrichen. Damit wird klargestellt, dass bei ausgehenden Zahlungen die erste Stelle nach der kartenherausgebenden Organisation die meldepflichtige Stelle ist und bei eingehenden Zahlungen die Händlerbank die Meldungen abzugeben hat.

Im Vordruck Z 13 ist die Angabe „slowakischen Krone“ aufgrund der Einführung des Euro in der Slowakei zum 1. Januar 2009 hinfällig geworden.

In der Anlage LV werden unterschiedliche außenwirtschaftliche Transaktionen mittels einer Kennzahl grob gegliedert, damit die Meldepflichtigen diese leichter zuordnen können. Die zunehmende Komplexität der Transaktionen erschwert in einigen Fällen jedoch eine eindeutige Zuordnung. Daher werden bestehende Meldesachverhalte nunmehr detaillierter untergliedert und um bisher unberücksichtigte Meldesachverhalte ergänzt. Für die Meldepflichtigen ergeben sich hierdurch geringfügige Änderungen. Dadurch werden andererseits zeitaufwendige Rückfragen bei den Meldepflichtigen vermieden und die Erstellung der Meldungen - besonders im Bereich der EDV-gestützten Meldeformen - durch die Vorgabe von Kurztexten erleichtert.

## **Artikel 2**

Die Vorschrift regelt den Bewertungszeitpunkt für die erstmalige Meldung gemäß § 62 Absatz 4 AWW. Die Forderungen und Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten sind erstmals für den Bestand am 31. Dezember 2010 zu melden, um den Unternehmen ausreichend Zeit für die Umsetzung der neuen Meldevorschrift und die Vorbereitung der Meldung auf Vordruck Z 5b einzuräumen.

## **Artikel 3**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.



**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:  
Neunundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung  
(NKR-Nr.: 1095)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat das oben genannte Regelungsvorhaben auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Regelungsvorhaben werden eine Informationspflicht für die Wirtschaft neu eingeführt, zwei Informationspflichten geändert und drei Informationspflichten aufgehoben. Für Bürgerinnen und Bürger wird eine Informationspflicht aufgehoben.

Das Ressort hat die Informationspflichten und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Bürokratiekosten für Wirtschaft und Bürger ausführlich und nachvollziehbar dargestellt.

Danach führt das Regelungsvorhaben für die Wirtschaft im Saldo zu Bürokratiekosten von rund 580.000 Euro pro Jahr. Die Aufhebung einer Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger führt zu einer Entlastung von rund 10 Minuten pro Fall und zum Wegfall von Portokosten.

Alternativen zu kostengünstigeren Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich, da das Regelungsvorhaben ausschließlich Vorgaben der Europäischen Zentralbank umsetzt.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Dr. Schoser  
Berichtersteller